

1. Geltungsbereich
- 1.1 Der Lieferant anerkennt durch die Auftragsannahme die Anwendbarkeit der nachfolgenden Einkaufsbedingungen auf sämtliche an Electrovac zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden weder durch Schweigen noch durch Annahme einer Lieferung zum Vertragsinhalt. Soweit nicht anders vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Electrovac.
- 1.2 Bestellungen und Auftragsbestätigungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Preise
- 2.1 Die vereinbarten Preise gelten frei Haus (DDP) einschließlich Verpackung, soweit für einzelne Lieferungen nichts anderes vereinbart wird.
- 2.2 Die durch Nichteinhaltung vereinbarter Versandbedingungen oder durch beschleunigte Versendung bei Lieferverzug entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Lieferfristen
- 3.1 Der Lieferant hat vereinbarte Liefertermine verbindlich einzuhalten. Verzögerungen der Lieferung hat er Electrovac unverzüglich mitzuteilen. Bei nicht fristgemäßer Lieferung ist Electrovac nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Electrovac ist berechtigt, Teillieferungen entgegenzunehmen und im übrigen vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.2 Die Annahme verspäteter Lieferungen durch Electrovac schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Lieferverzug nicht aus.
- 3.3 Bei nicht fristgemäßer Lieferung ist Electrovac berechtigt, pro angefangener Woche ein Pönale in der Höhe von pauschal 1 % der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 10 % der Nettoauftragssumme, zu begehren. Der Anspruch auf Zahlung eines Pönale in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme steht Electrovac auch bei vom Lieferanten zu vertretendem Rücktritt vom Vertrag zu. Zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt Electrovac berechtigt. Electrovac ist zur Aufrechnung mit dem Verzugschaden bzw. dem Pönale gegen Forderungen des Lieferanten berechtigt.
4. Lieferung
- 4.1 Der Lieferant hat jeder Warensendung einen Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestelldaten ersichtlich sind.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Versendung der Waren auf Gefahr des Lieferanten.
- 4.3 Electrovac ist berechtigt, die Annahme von Nachnahmesendungen zu verweigern.
5. Zahlung
- 5.1 Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto und innerhalb von 90 Tagen netto.
- 5.2 Erfüllungsort für Zahlungen von Electrovac ist Klosterneuburg. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Übergabe von Ware, Lieferschein und Rechnung an Electrovac.
- 5.3 Zahlungen erfolgen nach Wahl von Electrovac mittels Verrechnungsscheck oder durch Überweisung. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist das Absendedatum.
6. Rechnungen
- Der Lieferant hat auf den Rechnungen die Bestelldaten von Electrovac zu vermerken und Rechnungen in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Bei Warensendungen aus dem Ausland sind den Versandpapieren Rechnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
7. Mängelrügen
- 7.1 Die Übernahme der Ware durch Electrovac erfolgt unter Vorbehalt hinsichtlich Qualität, Beschaffenheit und Menge. Eine Verpflichtung Electrovacs zur unverzüglichen Mängelrüge iSd § 377 HGB ist ausgeschlossen.
- 7.2 Electrovac ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Ware geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln kann Electrovac innerhalb von 4 Wochen nach Entdecken die Mängelrüge erheben.
8. Gewährleistung und Haftung
- 8.1 Der Lieferant garantiert für die Dauer eines Jahres ab Übergabe der Ware, oder ab Mängelbeseitigung, die Fehlerlosigkeit der gelieferten Ware und deren Tauglichkeit zum gewöhnlichen bzw. ausdrücklich vereinbartem Gebrauch. Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass die gelieferte Ware den für Vertrieb und Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritte verstößt.
- 8.2 Bei Mängeln hat Electrovac das Recht, nach eigener Wahl Nachbesserung, Nachlieferung, Wandlung oder Preisminderung zu begehren.
- 8.3 Gerät der Lieferant mit der Erfüllung von Gewährleistungspflichten in Verzug, ist Electrovac berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen bzw. Ersatzlieferungen bei Dritten zu bestellen.
- 8.4 Im Falle der Rücksendung mangelhafter Waren trägt der Lieferant Kosten und Übersendungsgefahr.
- 8.5 Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte Waren bei Electrovac bzw. bei Kunden entstehen. Der Lieferant haftet unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Abtretungsverbot
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Electrovac an Dritte abzutreten.
10. Geheimhaltungsverpflichtung
- 10.1 Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsbeihilfen, die den Bestellungen beigelegt sind, bzw. vom Lieferanten im Auftrage von Electrovac angefertigt werden, sind Eigentum von Electrovac und dürfen nur für Aufträge von Electrovac verwendet werden. Der Lieferant ist zu Wahrung von Urheber- und Patentrechten von Electrovac und zur Geheimhaltung von ihm zugänglichen Know-how von Electrovac verpflichtet. Dem Lieferanten überlassene Unterlagen und Materialien sind nach Auftragsabwicklung unaufgefordert an Electrovac zurückzugeben, sofern sie nicht aufgrund gesonderter Vereinbarungen beim Lieferanten zur Erfüllung weiterer Aufträge verbleiben.
- 10.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff.10.1 genannten Verpflichtungen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in der Höhe von Euro 50.000,- zu zahlen. Das Recht von Electrovac, einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch geltend zu machen, bleibt unberührt. Electrovac ist zur Aufrechnung mit der Vertragsstrafe gegen Forderungen des Lieferanten berechtigt.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Erfüllungsort für die Lieferung ist der in den Bestellungen von Electrovac angeführte Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlung ist Klosterneuburg. Es wird für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die örtliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Bezirk sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Electrovac ist berechtigt, Ansprüche gegen die Lieferanten auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht geltend zu machen.
12. Anwendbares Recht
- Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts.
13. Haftung
- Der Lieferant haftet unabhängig vom Grad des Verschuldens nach den Bestimmungen des Gesetzes.
14. Sonstiges
- 14.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.